



Amtsgericht Rheinberg Beschluss

Gemäß der 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Rheinberg (außerhalb der Dienstzeit) ab dem 01.10.2024 vom Amtsgericht Kleve wahrgenommen. Die Abschnitte D. und E. des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Rheinberg wird daher mit Wirkung zum 01.10.2024 wie folgt neu gefasst:

D.

Eil- und Bereitschaftsdienst

1.

Der zur Erledigung aller unaufschiebbaren Dienstgeschäfte des Amtsgerichts Rheinberg einzurichtende Eil- und Bereitschaftsdienst wird außerhalb der Dienstzeiten durch das Amtsgericht Kleve als Konzentrationsgericht wahrgenommen. Als Dienstzeit gilt insoweit die Zeit an Werktagen, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr.

2.

Abweichend von A. IV. 1., A. VI. 4. und A IX. 4. sind von montags bis freitags in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr die unten genannten Richter für alle unaufschiebbaren Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis Nr. 4 FamFG an folgenden Tagen zuständig:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Richterin am Amtsgericht Staczan	Richterin am Amtsgericht Staczan	Richterin am Amtsgericht Ebeling	Richterin am Amtsgericht Neugebauer	Richterin am Amtsgericht Jablonski

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder der Mitteilung der Maßnahme. Bei Verfahren, die am Tag des Eingangs dem zuständigen Richter nicht vorgelegt wurden oder am Tage ihres Eingangs keine Erledigung gefunden haben, ist der für den Folgetag zuständige Richter zuständig.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach den Regelungen unter A. IV. 1., A. VI 4. und A. IX. 4..

Im Falle der Verhinderung des zuständigen Richters treten an seine Stelle die nach lit. A. dieses Geschäftsverteilungsplans benannten Vertreter.

E.

Vertretung

Fallen der geschäftsplanmäßige Richter und dessen nach lit. A. dieses Geschäftsverteilungsplanes dann zuständige Vertreter bzw. - soweit vorhanden - zweite Vertreter für eine Vertretung aus (Fall der weiteren Vertretung), so bestimmt sich die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens der am Amtsgericht Rheinberg tätigen Richter, beginnend mit dem im Alphabet dem ursprünglich zuständigen Richter nachfolgenden Richter.

Rheinberg, den 30.09.2024

Buschfort

Neugebauer

Reiff

Staczan

Paede